

Kd
2274









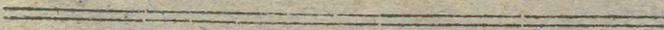
18
14

Von der
Ungültigkeit des Eydcs
bey
ungültigen Verträgen

von
Christian Friedrich Schorch
Stadtrichter zu Jena.

540

Tit 2274



J e n a
in der Akademischen Buchhandlung 1785.



Er. Wohlgeb.

Herrn Christian Gottlob Voigt

Er. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eisenach hoch-
bestallten Hof- und Regierungsrath zu Weimar.

U 2

Wohlgebohrner

Erw. Wohlgeb. weyhe ich diese kleine Schrift, aus Hochachtung, die ich Ihnen schuldig bin. Dero Verdienste, Eigenschaften und Wohlwollen gegen mich, fordern sie mir ab. Ich weyhe sie einem Kenner, der sein Urtheil nach dem Werthe einer Schrift abmisset, und es oft unerkannt der Welt vorlegt. Sollten Erw. Wohlgeb. sie Dero Beyfalls würdigen, so wird dieser Beyfall vor mich die grösste Beruhigung werden, und stolz hierauf, werde ich den Entschluß zu weitem Fortschritten fassen.

Jede Gelegenheit soll mir willkommen seyn, wo ich zeigen
kann, daß ich mit ungeheuchelter Ehrfurcht bin

. Wohlgeb.

Jena,
den Sten May 1786.

unterthäniger Diener
Christian Friedrich Schorch.



§. 1.

Die Reformation unserer Religion gab zu wichtigen Veränderungen Anlaß. Wenn wir einen Blick in die damaligen Zeiten thun, und den Gottesgelehrten mit möglichsten Kräften den Irrthümern der Religion entgegen arbeitend betrachten, sollten wir nicht glauben, daß der Rechtsgelehrte mit gleichen Kräften die despotische Gewalt des Papstes zu stürzen gesucht habe? Das Canonische oder Päpstliche Recht giebt uns den deutlichsten Beweis von dem vor der Reformation gehabten Ansehen und Gewalt der Päpste. Wenn man den Eifer der Protestanten, der Gewalt des Papstes Gränzen

zu setzen, nur oberhin betrachtet, so scheint der Gedanke, daß die Fortdauer einer längern Gültigkeit des Canonischen Rechts gleiche Widersetzlichkeit gefunden, nicht verwerflich zu seyn. Eine kleine Bekanntschaft mit der Geschichte, wird diesen Gedanken von Seiten des Gottesgelehrten bestätigen, von Seiten des Rechtsgelehrten aber ganz widerlegen. Luther verbrannte öffentlich den Canonischen Rechtskörper unter einem grossen Zulauf von Studenten zu Wittenberg. Wahrscheinlich würde mit dieser Verbrennung und den Zerthümern des Pabstthums auch dieses geistliche Recht seinen Untergang gefunden haben, wenn nicht der Rechtsgelehrte sich widersetzte, und es fast aus den Flammen gezogen hätte. Dennoch aber war die gänzliche Beybehaltung unter den Protestanten ohnmöglich. Man sah dieses ein, und nunmehr sieng man an, nur auf dasjenige, was beyzubehalten, ein Augenmerk zu haben, und nun entstand die Frage: wenn das bürgerliche und Canonische Recht unter sich abzuweichen, welches hat den Vorzug? Man laß gewisse Materien aus, welche nach Canonischen Gesetzen und Grundsätzen beurtheilt werden sollten, und da man auch hier viele Schwierigkeiten fand, so setzte man Regeln feste, aber Regeln, die viel zu seichte waren, als daß sie diese Materien erschöpfen sollten. Sie bahnten den Weg zu neuen Schwierigkeiten.

S. 2.

Unter diesen schwankenden Gestimmungen der Rechtsgelehrten bemerken wir doch, daß sie durchgehends Billigkeits und Gewis-
sens:

sensfachen nach dem Canonischen Rechte entschieden wissen wollten, und entschieden. Wer kennt nicht die Spitzfindigkeiten des Römischen Rechts, die aller Bemühung Justinians, sie auszurotten, ohngeachtet, in unserm Rechtskörper übrig geblieben. Die Rechtslehrer damaliger Zeit verdienen daher allerdings Dank, daß sie mit Verachtung dieser Spitzfindigkeiten den Weg der Billigkeit wählten, den ihnen das Canonische Recht vorschrieb, und ihn zu wandeln uns lehrten. Dieses hat auch, wie man mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten kann, die Fortdauer des Gebrauchs dieses Rechts unter uns Protestanten hervorgebracht. Unter allen giebt uns die Lehre von Verträgen den offenbaresten und besten Beweis, die nach dem Justinianischen Recht weit von den Regeln der Billigkeit, und des natürlichen Rechts abweichen, nach den Canonischen Rechten aber die Kraft wiederum erhalten, die ihnen das natürliche Recht giebt, und wir ihnen heute zu Tage noch beylegen. In einzeln andern Materien, vorzüglich in dem practischen Theile unserer Jurisprudenz, wo das Canonische Recht bessere und unsern Zeiten angemessnere Grundsätze hegt, finden wir hiervon Beispiele genug. So wenig hierunter die Rechtslehrer des sechzehnden und siebzehnden Jahrhunderts zu tadeln, so viel und so weit giengen sie von der Mittelstrasse ab die sie hier hätten halten sollen. Bey ihrer grossen und fast übertriebenen Anhänglichkeit an das Römische Recht glaubten sie denjenigen Lehren des Canonischen Rechts, die ihnen bezubehalten für gut geschienen, eine gleiche Treue schuldig zu seyn, und unter allen finde ich diese Anhänglichkeit nicht grösser, als in der Lehre von

B

Cp.



Eyden. Selbst Franzkius folgt diesen Grundsätzen zu genau, und vermuthlich haben Keinkings Schriften, die zu damaliger Zeit grosses Ansehen erlangt hatten, vieles hierzu beygetragen. Alle waren, was die Lehre vom Eyde betrifft, hierinnen einstimmig, daß man dem Canonischen Rechte folgen müsse. Durch Seller (a) Seraphin de Seraphin (b) de Perucia (c) Anton Bauer (d) wurde diese Richtschnur noch gewisser und dauerhafter. Sie schrieben ganze Tractate vom Eyde, und legten ihm mit ausgesuchter Bigotterie eine uneingeschränkte Kraft bey. Heilig muß jedem der Eyd seyn, aber so zu lehren, wie diese lehren, dies will auch die strengste Religion nicht. Wie war dieses jedoch zu verwundern, da der Aberglaube die Grenzen der Unvernunft damals erreicht hatte?

Unter den Rechtslehren Teutschlandes finde ich bis auf Böhmers Zeiten, Incker (e) und Ludovici (f) welche dem päpstlichen Bro:

(a) tract. de iuramentis.

(b) de privilegiis iuramentorum.

(c) de viribus iuramentor.

(d) de iuramenti virtute et viribus Venet. 1584.

(e) de iurisiurandi inualiditate, Jen. 1688.

(f) de genuino intellectu brocardici vulgaris: omne iuramentum, quod salua salute seruari potest, seruandum est; Hala 1705.

Brocardico: alle Eyde müssen gehalten werden, die ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden können, in zwen aber sehr leicht geschriebenen Dissertationen einigermaßen Schranken zu setzen suchten, und sonst finde ich keine. Carpzov (g) tritt hin und wieder bald der gegentheiligen, bald unserer Meinung doch immer mit vielen Einschränkungen bey. Gerreuer waren dem Canonischen Rechte der berühmte Sächsis. Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts Georg Adam Struv, und der allzugewissenhafte Brunneman (h) welcher so gar mit Hartmann, Pistor (i) und mehreren behauptet, daß nicht einmal eine Statute diesem Canonischen Grundsätze seine Kraft benehmen könne, und unzählig andere. Ihnen war es noch zu vergehen. Die Verhältnisse ihrer Zeit, wo man alles vermied, um den Catholicken durch anscheinende Gewissenlosigkeit nicht noch gehässiger zu werden, entschuldigen sie, wenn wir aber finden, daß diese Grundsätze bis zu unserm Jahrhunderte sich fortgepflanzt und in den meisten Schöppenstühlen tiefe Wurzel gefast, so wundert man sich billig. Der große und scharfsinnige Böhmer (k) brach in die bittersten Klagen aus, und zeigt, welchen Nachtheil dieser päpstliche Satz: alle Eyde müssen gehalten werden, die ohne Verlust der ewigen See:

B 2

lich:

(g) p. 2. c. 12. def. 14. p. 2. const. 13. def. 1. const. 17. def. 3.

(h) in comment. ad Codic. ad auth. sacrament. puber.

(i) p. 4. quaest. 6.

(k) in iure ecclesiast. protestant. tit. de iurament. §. XXII.

ligkeit gehalten werden können, der bürgerlichen Verfassung bringe, und dennoch wanket er, da er von der Anwendung redet, selbst. Der sel. Hr. Hofrath Zommel (l) achtete, da er in das Spruchcollegium aufgenommen wurde, anfangs auf diesen Satz nicht, wie er aber eine solche Menge von Gegnern vor sich sah, änderte er sich und gieng zu ihrer Fahne über, und so orthodox denkt auch selbst der gelehrte Struben (m). Nach Ayrer (n) sind in den ganz neuern Zeiten Hr. Prof. Malblanc und nur wenig andere abgegangen. — Ein seltnrer Fall, daß Meinungen, die auf solche schlüpferige Wege leiten, bey der auch in der Jurisprudenz sich eingeschlichenen Reformationssucht noch nicht verabschiedet worden sind.

S. 3.

So wenig in den Augen hervorleuchtender Civiljuristen Compendien der Pandecten bedeutend scheinen mögen, so sind sie doch oft der Grund, daß die Praxis der Theorie entgegen ist. Wenn das Compendium eine Meinung hegt, der lehrer sie behauptet, welche

(l) Rhapsod. obseru. 274.

(m) rechtl. Bedenken, XXIV. Bd.

(n) in dissert. de abusu iuramentor.

(o) in libr. de iureiur. Altdorf 1781. Libr. V. Cap. I.

che er, wenn er über sein eigen Compendium Vorlesungen hält, des
 gemeinen Vorurtheils wegen, nunmehr behaupten muß, und sie
 mit scheinbaren Gründen unterstützt, so folgt der zum urtheilen noch
 nicht gewöhnte Schüler seinem Lehrer, und trägt sie zu den Gerichts-
 höfen fort. Unter die vorzüglichsten Compendien zähle ich das Böhme-
 rische, Schaumburgische und Hellsfeldische. Schaumburg lehrt, daß
 nach dem bürgerlichen Recht der Eyd einem Geschäfte keine weitere Ver-
 bindlichkeit gäbe, als dieses Geschäfte nach den Gesetzen selbst habe,
 wohl aber nach dem Caonischen, und fügt hinzu; et hanc dispositio-
 nem (iuris Canonici) praxis improvide tamen sequitur. Böhmer
 sagt: Nouam obligationem ei (iuramento) addidit ius Canonieum
 in actibus nullis (quamuis satis improvide) vnde hodie datur actio
 et exceptio. Der sel. Hr. Geheimde Regierungsrath Zellfeld
 macht den gewöhnlichen Unterschied unter einer Handlung die von den
 Gesetzen durchaus verboten, und einer, die nur für null und nichtig er-
 klärt wird. Illo casu, sagt er, iuramenti obligatio moraliter im-
 possibilis sequere nulla est. Hoc vero casu iuramentum libertatis
 actus nullitatem vrgendi adimit. Hierinnen und in dem daß dieser
 Satz auf Gottesfurcht gebaut zu seyn scheint, suche ich einigermas-
 sen einen Grund, warum man noch fast durchgehends der gegen-
 theiligen Meynung in Gerichtshöfen folgt.

Das Canonische Recht hegt sonst die billigsten und die der gesunden Vernunft angemessene Grundsätze vom Eyd, besonders vom Versprechungs:Eyde. Der Eyd darf nach demselben auf das, woran man zur Eydesleistungzeit nicht gedacht, nicht erstreckt werden. (a) Er versteht sich allezeit unter bewandten Umständen. (b) Er kann einen dritten keinen Nachtheil bringen. (c) Alle die Bedingungen, welche das Versprechen in sich enthält, sind auch stillschweigend, unter dem zu dem Versprechen gekommenen Eyde begriffen. (d) Ueber die Gränzen des Versprechens erstreckt er sich nie. (e) Ganz unerlaubte und über eine verbotene Sache eingegangene Verträge erhalten durch den Eyd nie eine Verbindlichkeit. (f) Hierinnen kommt das Canonische Recht völlig mit dem Römischen überein. Aber nun komme ich auf den Punkt, den gegenwärtige Abhandlung zum Gegenstande hat, nemlich, ob solche Geschäfte, die zwar an und vor sich

(a) cap. 10. X. de iurciu.

(b) cap. 25. X. eod.

(c) cap. 21. X. eod.

(d) cap. 3. 25. 29. X. eod.

(e) cap. pen. X. eod.

(f) cap. 13. X. eod.

sich nicht verboten, von den Gesezen aber für ungültig erkläret werden, durch den Eyd eine Gültigkeit erlangen. Da durch die päbstliche Decrete bewogen der Canonist sowol als der Civilist für die Gültigkeit solcher Handlungen unterschied, so waren nunmehr die Fragen auch leicht zu beantworten: Gilt eine zwischen Eheleuten geschehene, und endlich bestärkte Schenkung? Hat der über zukünftige Alimente auffer gerichtlich aber mittelst Eydes geschlossene Vergleich Verbindlichkeit? Muß die Ehefrau ihre vor ihrem Ehemanne mittelst Eydes gethane Bürgschaft, wenn ihr auch die ihr in Rechten vergönnten Wohlthaten nicht erklärt worden, halten? Gilt eine über 500 solidos sich erstreckende aber nicht gerichtlich insinuirte jedoch eydlich bestärkte Schenkung? Hat in Sachsen der Mann dem die Gerade von der Ehefrau mittelst Eydes geschenkt worden, auf diese Gerade ein Recht? Gilt ein eydlich geschehener Vergleich über etwas hinterlassenen im Testament, ehe man das Testament noch eingesehen? Hat der Commissarische eydlich geschehene Vertrag Verbindlichkeit? Gilt eine heimliche mit Zuthuung des Eydes eingegangene Verlobung? Besteht die von dem Ehemanne auffer gerichtlich unternommene Veräußerung des seinem Eheweibe ihm zugebrachten Guts, wenn diese eydlich ihre Einwilligung hierzu gegeben? Kann ich, wenn ich zu bezahlen, endlich versprochen, noch compensiren? Wenn in Sachsen eine Weibsperson ohne Vormund etwas unternimmt, solche Handlung aber eydlich bestärkt, muß sie es noch halten, und hundert andere dahin einschlagende Fragen mehr. Sie waren von den Gesezen nicht schlechterdings verboten, sondern nur für ungültig:

gültig erklärt. Ich würde ganze Seiten ausfüllen, wenn ich die Namen derjenigen Rechtslehrer bemerken wollte, die durch obigen päpstlichen Satz: alle Eide müssen gehalten werden, die ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden können: verketet, nur berührte und andere Fragen mehr bejahend entschieden, und noch grösser würde das Labyrinth seyn, wo ich vielleicht den Ausgang verschlossen fände, wenn ich die vielfältigen und mancherley Unterscheidungen, Einschränkungen und Widersprüche gehörig prüfen und untersuchen wollte. Beynahe eben so sagt schon vor anderthalb hundert Jahren der Spanische Bischof Rodriguez. (g)

S. 5.

Nach dem natürlichen Recht giebt der Eyd Verträgen keine weitere Verbindlichkeit, als diese an und vor sich selbst haben. Es würde überflüssig seyn, mehr hiervon zu sagen, da es für unbezweifelt gehalten wird. Ist es auch so nach dem bürgerlichem Recht?

Der Eyd war den Römern heilig wie man aus verschiedenen ihrer Schriftsteller erkennen kann. Nur dieses führe ich zum Beweis an, daß die beyden Kaiser Arkadius und Honorius, ob sie schon alle von ihren Vorfahren, welche man mit dem Namen Tyrann

(g) ad h. cap. 28. X. de iurciur.

vannen bezeichnete, vorgenommene Handlungen einer ewigen Vergessenheit übergeben wollten, dennoch alles das, was durch Eyd einschieden worden, hiervon ausnahmen. (a) Wir finden diese Sorgfalt in Beobachtung des Eydes da die Römer noch Heiden waren, wie vielmehr müssen wir sie nicht in den ersten Zeiten ihres Ueberganges zu unserer Religion suchen und finden. Bald möchte es scheinen, als ob man aus der auf den Meineyd gesetzten leichten Strafe der Römischen Gesetze das Gegentheil schliessen könnte. Dem, der bey dem Fürsten falsch geschworen, strakten sie, dem, der bey Gott geschworen, und meineydig wurde, bestimmten sie keine Strafe. Aber eben hierinnen finde ich die stärkste Achtung für den Eyd. Sie hielten Gott, bey welchem falsch geschworen worden, für einen unmittelbaren Rächer, und hielten daher die Strafe des Menschen zu wenig, sie hielten sie für Beleidigung der Grösse Gottes. Konnte mit diesem Vertrauen auf die Strafgerechtigkeit Gottes wohl eine Geringschätzung des Eydes statt finden? Würden die Verfasser ihrer, und nunmehr unserer Gesetze, wenn der Mißbrauch des Eydes unter ihnen so groß gewesen wäre, nicht alles zur Ausrottung dieses Mißbrauchs, des schädlichsten aller Mißbräuche im bürgerlichen Leben gethan, und solchen durch die härtesten bürgerlichen Strafen eingeschränkt haben?

Bev dieser gegen den Eyd tragenden Ehrfucht der Römer könnte man leicht auf den Gedanken geführt werden, als ob nach
 C ihren

(a) L. 9. C. Theod. de infirmendis his, qua sub car.

ihren Gesetzen der Eyd allen Geschäften die sonst für ungültig erklärt werden, wenn sie nur nicht dem Staate und den Grundsätzen der Religion zuwider, eine Gültigkeit geben könne. Wenn durch allzugrosse Achtung für Religion Mißbräuche eingeführt werden, so ist diese Achtung übertrieben, und artet in Aberglauben aus. So dachten vielleicht hier die Römer. Sie legten den mittelst Eydes bekräftigten Verträgen und Handlungen keine weitere Verbindlichkeit bey, als diese an und für sich selbst ohne Eyd hatten. Ich will diese Frage, ob nehmlich durch den Versprechungs-eyd nach dem bürgerlichen Rechte eine neue Verbindlichkeit entspringe, nicht weitläufig berühren. Ich glaube, daß die Gesetze, wenn man nur wenig durch sie hinsieht die geschwindeste Entscheidung geben können. Ein deutlich bejahendes Gesetz finden wir in unserm ganzen Rechtskörper nicht, wohl aber sagt *Cajus* (b) nur bey einem Fenzelassenen, welcher eydlich versprache, daß er seinen Herrn ein Geschenk geben, oder sonst Dienste leisten wolle, habe der Eyd Verbindlichkeit, weil nehmlich der Eyd hier zu einem blossen Vertrag gekommen, aus welchem sonst dem Römischen Recht nach keine Klage statt hatte. So sagen auch *Ulpian* (c) und *Paulus*. (d) Ich übergehe die Untersuchung,

(b) Instit. Lib. 2. T. 9.

(c) l. 7. §. 16. ff. de pact.

(d) l. 56. ff. de fidej.

hung, warum er nur bey einem solchen Vertrage des Frengelassenen Verbindlichkeit hervorbringe.

Hat der Versprechungsend bey dem sonst unwirksamen Vertrage eines Frengelassenen nur Gültigkeit, und grebt Wirkung, so muß die Regel des bürgerlichen Rechts diese seyn, daß der End ungültige Verträge nicht gültig machen könne, denn was Cajus von dem Vertrag eines Frengelassenen statuirte, ist Ausnahme von der Regel.

Daher kann man folgern: wenn ein sonst erlaubter und von den Gesetzen nicht ausdrücklich für ungültig erklärter Vertrag keine weitere Verbindlichkeit erhält als die er sonst an und für sich hat, wie viel weniger kann ein wider die Gesetze laufender, oder von denselben als ungültig angesehenen Vertrag oder Handlung durch den End gültig werden? und diese Folgerung bestätigen die beyden Kaiser Valentinian und Theodosius (e) mit klaren Worten.

S. 6

So entscheidet das Römische aber ganz anders urtheilt hiervon das Canonische Recht. Dieses nimmt den oft bemerkten Satz an:

§ 2

(e) l. 5. C. de Legib.

an: jeder Eyd, der ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden kann, muß gehalten werden — ein Satz, der so viele unglückliche Folgen hervor gebracht. Den ersten Keim findet man in dem cap. 28. X. de iureiur. Dieses Capitel rühret von Innocens III. her, und enthält die Entscheidung der Frage: ob eine Ehefrau, wenn während der Ehe von ihrem Dotalguth etwas veräußert worden, und sie diese Veräußerung mittelst Eydes genehmigt, nach getrennter Ehe das veräußerte Dotalguth noch revociren könne. Es wird verneinend entschieden mit Beyfügung des Grundes, damit dadurch Meinenden der Weg nicht geöfnet werde, besonders da dergleichen Eyde zum Nachtheil eines andern nicht gereichten, und den Verlust der ewigen Seeligkeit nicht nach sich zögen. Diese Verordnung ist, wie Innocenz selbst gesteht, ganz wider das Römische Recht. Justinian untersagt dem Ehemanne alle Veräußerung des Dotalguthes, wenn auch die Ehefrau hierzu ihre Einwilligung geben wollte (a) Er setzt dieser Veräußerung solche Schranken, daß alles, was nur den Schein einer Veräußerung hat, für null und nichtig erklärt wird, und eben deswegen könnte sie auch nach den Grundsätzen des Römischen Rechts nicht einmahl durch den Eyd gültig werden. Dieses Capitel fällt in das Jahr 1206. Bis auf die Zeiten Bonifacii VIII. und ums Jahr 1298. finden wir keine weitere dahinein schlagende Verordnung. Bonifacius (b) bestätigte nicht nur dieses

Inno:

(a) Leg. vnic. C. de rei vxor. action.

(b) cap. 2. X. de iureiur. in 6to.

Innocentiniſche Capitel 28. X. de iureiur. ſondern beſahlt auch ſtreunge
daß man hinführo nach ihm ſprechen ſolle.

S. 7.

Die Capitulation die Innocenz III. dem Kayſer Otto IV. bey ſei-
ner Krönung zur Unterſchrift vorlegte, war die erſte föemliche Capi-
tulation, die ein Kayſer zu ſo großem Nachtheil ſeiner Ehre und Macht,
ja zum Nachtheil des ganzen Reichs unterſchrieb. In dieſer ver-
ſprach Otto unter andern Punkten auch dieſes, daß er dem Pabſt
und andern geiſtlichen Perſonen, alles, was geiſtlich ſey, ungehin-
dert wolle behandeln laſſen. Wenn man von dieſer Zeit an die Ver-
hältnisse der päbſtlichen, zur weltlichen Macht durch dieſes und die
nachfolgende Jahrhunderte nur flüchtig durchſchauer, ſo wird man
bald finden, daß dieſe Capitulation, und überhaupt das Leben Inno-
cenz III. den Grund zu der nachherigen groſſen Colliſion zwiſchen
der bürgerlichen und geiſtlichen Gerichtsbarkeit gelegt hat. Nach
Gregor VII. hat der päbſtliche Stuhl keinen gröſſern Pabſt gehabt,
als Innocenz III. und nach ihm Bonifacium VIII. Unter Gregor
riß die päbſtliche Gewalt wie ein Strom um ſich, und unter Inno-
centio ſchlich ſie nun zur oberſten Stufe. Denn was Gregor mit
brauſender Hitze durchſetzte, dieſes und noch weit mehr erlangte In-
nocenz durch Feinheit und Liſt. Gleich nach ſeiner Regierung bra-
chen die heftigſten Streitigkeiten zwiſchen geiſtlichen und weltlichen

E 3

Nich.

Nichtern aus, und in diese Periode fällt es, daß man Ehesachen unter die geistliche Gerichtsbarkeit zog, und zur Beschönigung die Ehe zum Sacrament rechnete. So dehnte man hierauf die verbotenen Ehen in entferntere Grade aus, und that zur Erweiterung der päpstlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit alles, was man nur thun konnte. Wenn diese Sache auf dem Concilio zu Mayuz (a) selbst ein Gegenstand der Bischöflichen Berathschlagungen wurde, wo selbst Bischöffe den geistlichen Nichtern anrathen, sich gegen die weltlichen Richter hierinnen zu mäßigen, wie weit muß es gegangen seyn? Vor Gregor VII. hat sich kein Pabst unterstanden, Unterthanen ihres ihrem Fürsten geschwornen Eydes zu entlassen. Gregor war der erste. Ich finde jedoch nicht, daß er den Eyd, und alle Sachen, wo Eyde gebraucht worden, vor sich oder die geistliche Gerichtsbarkeit gezogen hätte. Dieses that erst Innocenz III. Er that es, um die schon vor ihm von Gregor gefasste schmeichelnde Idee, Richter über Könige und Fürsten zu seyn, auszuführen. Bey jenen turbulenten Zeiten, wo man von Grundsätzen des Völkerrichts nichts wußte, und Bündnisse und Verträge unter Grossen nur so lange galten, als dem einem die Kräfte fehlten, den andern zu bekriegen, wählte man den Eyd, und glaubte sich hierdurch davor zu sichern, wofür man sich durch weltliche Macht nicht sichern konnte. Diesen Grundsatz beobachtete man schon in den erstern Zeiten, da die Barbaren Italien überschweimten, vorzüglich aber in dem mittlern

Alter,

(a) Concil. German. Tom. p. 600.

Alter, Könige und Fürsten unter und mit sich, Nationen mit Nationen und Päbste mit beyden kein Bündniß und Vertrag machten, den sie nicht mit einem Eyde befestigten. Ich setze dieses als unbezweifelt voraus. Die Geschichte ist zu voll von solchen Beyspielen. Ueberredete Innocenz die damals leichtgläubige catholische Christenheit, daß er und kein weltlicher in Eydes-Sachen Richter sey, so war er nunmehr der oberste Richter auch über Könige und Fürsten. Unter so vielen Beweisen berufe ich mich nur auf ein einziges Capit. In den Decretalen (b) da Johann König von England mit Philipp König von Frankreich Bündnisse eingegangen, und zu mehrerer Sicherheit der Festhaltung der Eyd gewählt und geleistet solcher aber gebrochen worden, warf sich Innocenz zum Richter in dieser Sache auf. Unter andern vorgeblichen Gründen, daß er Richter in dieser Sache sey, nimmt er auch einen, und den vorzüglichsten Grund von dem dabey vorkommenden Eyde her. Er sagt in diesem Capit. (c) num quid non poterimus de iuramenti religione cognoscere, quod ad iudicium ecclesiae non est dubium pertinere: und auf ähnliche Art reseribirte er in Sachen der beyden Könige von

Porz

(b) cap. 13. X. de iudic.

(c) Postremo cum inter Reges ipsos formata fuerint pacis foedera, & utrinque praestito iuramento firmata, quae tamen seruata vsque ad praefixum terminum non fuerunt, num quid non poterimus de iuramenti religione cognoscere, quod ad iudicium ecclesiae non est dubium pertinere, vt rupta pacis foedera reformentur.

Portugal und Castilien (d) auch an den Erzbischoff zu Maynz (e) und an die teutschen Fürsten in der Wahlsache des nachherigen Kaisers Otto IV. (f) Könnte wohl Innocenz die vorgesezte Idee, Richter in dergleichen Sachen zu seyn mit einem schicklichen Vorwand beschönigen? Da er so glücklich war, dieses, daß er und die Geistlichkeit kompetenter Richter in Eydes-Sachen sey, als einen unbezweifelten Grundsatz geltend zu machen, so war nunmehr auch unter Privatpersonen fast kein Vertrag geschlossen, der nicht mit einem Eyde bekräftigt wurde. Die geistlichen Gerichte hatten damahls durch Unterstützung des Pabstes ein größeres Ansehn erlangt, als die weltlichen. Da Innocenz und seine Geistlichkeit mit himmlischer Unterstützung des bürgerlichen Rechts nach diesem eingeführten Satz dem

Eyde

(d) Registrum Innocent. III. de negatio imper. epistol. 120. "Suam apud nos charissimus in Christo filius noster illustris Rex Otto in Romanorum imperatorem electus querimoniam destinavit, quod cum nobilis vir Henricus Palatinus Rheni fidelitatis ei praestitit iuramentum, contra factum suum venire non metuens, non solum servare contempsit, quod ei sub iurisiurandi religione promisit, sed contra eum cum nobili viro Philippo Duce Sueviae coniuravit. Vnde cum ad nos pertineat iudicium iuramenti, per nos sibi de eo iustitiam petit exhiberi.

(e) Epistol. Innocent. III. epist. 249. ex edit. Baluzii.

(f) Raynaldi annal. ecclesiastic. ad ann. 1200. §. 23. ad ann. 1201. §. 24.

Ende unumschränkte Krafft beylegten, so sahe man, da fast bey allen Verträgen der End gebraucht wurde, auch fast alle Rechtsändel, die sonst vor die weltlichen Richter gehörten, in den Gerichten der Geistlichen. Jahrhunderte durch hatte dieses gedauert, als die häufigen Beschwerden der weltlichen Richter sowol als die dadurch immer schwächer werdende Macht der Fürsten Anlaß gaben, daß man diesem Unwesen zusteuren suchte. Noch im dicksten Pabsthum erschien in dem Königreich Portugall ein Gesetz, nach welchem alle Contracte und Handlungen, wobey man den End gebraucht, für null und nichtig erklärt wurden. In Castilien (g) Neapel (h) und Burgund (i) gab man ähnliche Gesetze, und selbst in den Gerichtshöfen zu Madrid sprach man hiernach. (k) Jenes Portugiesische Gesetz führt Valacus, der in dem ersten Tribunal dieses Reichs Senator war, in der Original-Sprache an, und sagt ohne Zurückhaltung, daß man nach diesem spräche, und sprechen müsse. (l) Molina (m) verbe-

fann.

(g) Molina de Iustitia & iure disp. 149.

(h) Afflictiis lib. 3. constitut. Neapolitan. rubr. 3. n. 38.

(i) Chassanus in consuetudinib. Burgundic. rub. 4. n. 7.

(k) Molina loc. cit.

(l) in consultation. consultatio. 99.

(m) de iustitia & iure disp. 149.

Kannte Spanische Jurist und Professor der Gottesgelahrtheit berührt solches ebenfalls, und billigt es, und so sind auch Pinellius (n) und selbst der Bischof Ferdinand Loazes (o) gesinnet. Daß dieses Uebel auch in Teutschland eingerissen, und man sich ebenfalls hierüber beklagt, sehen wir aus den Beschwerden der teutschen Nation, (p) wo wir solches als eine ausdrückliche Beschwerde gegen Pabst und Geistlichkeit finden.

S. 8.

Um die Gerichtsbarkeit der weltlichen Richter vor dergleichen Eingriffe der Geistlichen zu sichern, konnten die Gesetzgeber jener Lande

(n) in repetit. ad leg. 2. C. de resc. emt. vendit.

(o) in repet. ad leg. 114. D. de legat. 1.

(p) in grauaminib. nationis germanicæ grauam. 64. "Insuper & id præsumunt officiales, si quando in causis prophanis ac inter personas ecclesiæ minime sacratas dicatasue, sed omnino laicas, data fide seu prælitto iuramento verbo, vel in scriptis, pacta obligationes contractus vel promissiones factæ sunt vel celebratæ, quod eam ob rem, atque huius protextu tales prophana: laicæ, que causæ coram ipsis potius quam ordinario iudice agitari debeant. Quæ noua ecclesiasticorum technæ vsu si increseret, ac diutius toleraretur, iam actum foret de ciuili causarum auditorio, quod omnes prophana: ciuiles que causæ contractuum atque transactionum hac via necessario ad ecclesiasticos pertraherentur."

Landes kein besseres und schicklicheres Gesetz geben, als dieses, daß sie alle endtlich eingegangene Contracte und Verträge für null und nichtig erklärten. Dadurch sahen die Contractanten sich genöthigt, den damals so gewöhnlichen Eyd wegzulassen, und diese Sachen, kamen sie zum Proces, vor ihrem ordentlichen Richter zu verhandeln. So wie jene Gesetzgeber, ihre Absicht durch diese Gesetze erreichten, daß sie die Sachen, so den weltlichen Gerichten entzogen worden wiederum dahin verwiesen, eben so erreichte Innocenz, wenn er dem Eyd größere Kraft beylegte, als das bürgerliche Recht ihm giebt, die seinigen auch. Jeder Contractant ist auf Sicherheit, und auf Vorsorge zu Festhaltung des Contractis von Seiten des andern bedacht. Konnten nun die Contractanten, wenn obiger Satz, daß jeder Eyd, der ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden kann, gehalten werden muß, in seiner ganzen Ausdehnung dem bürgerlichen Rechte entgegen die größte Kraft hatte, ein größeres Verwahrungsmittel vor die Nichtbeobachtung des Vertrags brauchen, als den Eyd, und konnte nun der Pabst, da der Eyd, und alle Sachen, wo Eyde gebraucht wurden, vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehörten, zu Erweiterung derselben einen schicklicheren als mehrerwähnten Grundsatz einführen? Aus diesem fließt als die natürlichste Folge wiederum, dieses, daß Innocenz alle an sich dem bürgerlichen Rechte nach sonst ungültige Verträge, wenn sie mittelst Eydes eingegangen worden für gültig erklären, oder doch es zu thun für rätzlich halten mußte. Wie entgegengesetzt würde er ge-

handelt haben, wenn er das bürgerliche Recht hierinnen begünstigt hätte.

§. 9.

So wie dieser Satz auf die Erweiterung der päpstlichen Gerichtsbarkeit abzweckte, so erforderte es auch, aus einem andern Gesichtspunct betrachtet, das Interesse des Römischen Hofes, diesen Satz möglichstermäßen zu bevestigen. In dem mittlern Alter machte der Bannstrahl den päpstlichen Thron fürchterlich. Ein Glück für den Regenten war es noch, wenn er unter dem päpstlichen Scepter, oder Tyranny, wie sie schon Friedrich I. nannte (a) noch ruhig leben konnte. Oft sahe er sich genöthigt, durch Verträge, Schenkungen u. a. seine geraubte Ruhe wieder zu erkaufen. Selten wird uns die Geschichte einen Vertrag mit dem Papst oder der Geistlichkeit aufweisen, der nicht von dem weltlichen Regenten beschworen worden. Denn mehrertheils sorgten Papst und Geistlichkeit für ihr Bestes. Gregor VII. macht bekanntermäßen unter den Päbsten Epoche. Von dieser Zeit an will ich mich nur auf einige Verträge und Versprechungen berufen. Der unglückliche Heinrich IV. versprach Gregor VII. bey seiner Lessprechung vom Banne mittelst solemnen Eydcs (b) daß er in allem dem Papst gehorsam seyn,

(a) Rescript. apud Goldast, tom. 1. constitution imperial. p. 263.

(b) Lambertus ad ann. 1077.

seyn, und in allem nach dessen Ausspruch sich richten wolle, wobey noch solche Bedingungen waren, die ein solches Versprechen ganz ungültig machen mußten. Kayser und König zu seyn, und dem Pabst in allem gehorchen zu wollen, schon dieses war entehrend, zumahl für den ehrliebenden Heinrich. Er zeigte auch, so bald er nach Teutschland zurückkam, durch Wort und That, daß er alles wiederrufe. Schilter, (c) da er die Gründe, ob solches Versprechen Gältigkeit gehabt, oder nicht, gegen einander abwiegelt, führt unter den gegnerischen bejahenden Gründen auch den von unserm Brocardico hergenommenen Grund auf, wiederlegt ihn aber sogleich durch die Antwort, daß man damals von diesem Brocardico nichts gewußt, daß dieses erst von Innocenz III. herstamme, daß man vielmehr damals noch nach dem bürgerlichen Rechte gegangen, nach welchem ein ungültiger Vertrag durch den End nicht gültig werden könne. Kurz hierauf, wie seines Gegen-Kaysers Rudolphs Gesandten in dem von Gregor gehaltenen Concilio gegen ihn aufstanden, und verschiedener Sachen wegen anlagten, machten Heinrichs Gesandten ihren Kayser auf seinen Befehl eyndlich dahin verbindlich, daß er nach Rom kommen, und sich in allem dem Pabst unterwerfen wolle. (d) Heinrich hielt dieses Versprechen eben so wenig, wie sein erstes. Zu Anfange des folgenden Jahrhunderts machte es sein Sohn Heinrich V. nicht besser. Es ist bekannt genug, wie Gregor Heinrich dem IV.

D 3

und

(c) de libertate ecclesiar. German. Lib. IV, Cap. III, §. 2. 3.

(d) Baron. ad annum 1079.

und seinen Nachfolgern das Investiturrecht aus den Händen zu reißen gesucht. Der darüber sich entsponnene Streit dauerte noch unter Heinrich V. und besonders dem Pabst Paschal fort. Als Heinrich, um sich vom Pabst krönen zu lassen (e) nach Rom gieng, und sich dieses Investiturstreits wegen wiederum Zwistigkeiten erhoben, welche die Gefangnehmung des Pabsts veranlaßten versprach Heinrich unter andern, daß er dem Pabst nicht nur Gehorsam leisten, sondern auch, was er der Römischen Kirche weggenommen, restituiren auch dafür sorgen wolle, daß alles, was sie sonst gehabt, wieder herbey geschafft werde. Was die Pabste unrechtmäßiger weise an sich gerissen, die Kayser aber, besonders Heinrich ihnen rechtmäßig wiederum genommen, dieses war es, was Paschal verlangte. Heinrich und 13. Fürsten beschworen dieses feyerlich (f) der damaligen Lage der Sache nach konnte dieses Versprechen Heinrich nicht binden. Er hielt selches auch nicht, und Paschal, den Heinrich sogar gefangen nehmen ließ, beklagte sich auf einem kurz hierauf gehaltenen Concilio sehr über den nicht beobachteten End. (g) Nach einigen Jahren kam es so weit, daß Heinrich V. um diesen unseeligen Streit ein Ende zu machen, Calixto und seinen Nachfolgern auf das Investiturrecht Verzicht that. Schon bey der Anwesen:

(e) idem ad ann. 1111.

(f) idem ad ann. 1111. §. 18.

(g) eodem §. 18. 19.

wesenheit Heinyt hs zu Rom (No. 1111.) da Paschal auf die Abretung des Investiturrechts durchaus bestand, erklärte der kaiserliche Cansler Adelbert, Erzbischoff zu Maynz, daß eine solche Abretung null und ungültig sey. Da Paschal schon eine dergleichen Verzichtsurkunde zur kaiserlichen Unterschrift aufsetzen lassen, sagt Adelbert von dieser: (h) *Scriptum illud renunciatorium non posse firmari auctoritate et iustitia, quibus Evangelica et apostolica auctoritas abiiceretur.* Diese und andere dahin einschlagende Streitigkeiten wurden noch lange hernach, da schon alles zwischen Heinrich V. und Calixto II. festgesetzt und beygelegt war, und auch bis auf die Zeiten Innocenz III. für und wider die Kayser fortgeführt, wie solches Gerohus, der selbst ein eifriger Vertheidiger des Papstes war, von dem Erzbischof Coprad zu Salzburg, und dem Erzbischof Norbert zu Magdeburg berichtet. (i)

S. 10

Es ist unbezweifelt, daß das Römische Recht seinen geschwinden Fortgang in Italien den teutschen Kaysern zu verdanken hat. Sie glaubten sich Römische Kayser in der Größe zu seyn, wie sie ehemals gewesen und nichts konnte dieser Idee zur Wirklichkeit mehr behülff:

(h) Baron. ad ann. 1122.

(i) apud Baluzium Miscell. Tom. V. p. 87.

gehülfflich seyn als die Bearbeitung, und eine ausgebreitete Gültigkeit dieses Rechts. Von Tag zu Tag nahm die Macht des Pabstes zu. Nur dieses Recht, nach welchem die Geistlichen der weltlichen Macht gewissermaßen untergeordnet waren, konnte sie durch sein erlangtes gesellschaftliches Ansehen noch demüthigen. Beydes war demnach die Ursach zu dessen Aufhülfe von Seiten der Kayser. Die im 12. und 13. Jahrhunderte entstandene Secten der Legisten und Decretisten geben uns hiervon den stärcksten Beweis, und, wenn man findet, daß die teutschen Kayser mehrentheils Römische Juristen oder Civilisten um sich hatten, dergleichen von Friedrich dem ersten bekannt genug ist, und sich deren Rath in Streitigkeiten mit den Pabsten bedienten. (a) Wie wenig können wir zweifeln, daß sie auch in diesem Punkt von der Ungültigkeit des Eydes bey ungültigen Verträgen ihre Aussprüche nach dem Römischen Rechte erteilt haben.

S. II.

Friedrich I. folgte dem Beyspiel Heinrichs V. Man glaubte damals, kein Kayser würde, und könnte Kayser werden, als nach der päpstlichen Krönung. Dieses war die Ursach, daß die Kayser, deren jeder die Krönung eifrigst suchte, sich alles gefallen ließen, was

(a) Radenicus Lib. II. c. 3. Chronic. Slau. Lib. III. c. 10.

was die Päbste vor ihrer Krönung von ihnen verlangten. So that Friedrich I. eben den End, den Heinrich V. geleistet hatte. Er versprach, alles was der Kirche von den Kaysern, wie man vorgab, genommen worden, wieder herzugeben, oder doch dafür zu sorgen, daß es wieder hergegeben würde. So verlangte nun Hadrian vermöge dieses Versprechens die Güter der Gräfin Mathildis nebst Corsica, Sardinien und dem Herzogthum Spoleto. Aber Friedrich hörte hierauf nicht. Vielmehr stimmte er statt dessen, und des versprochenen Gehorsams seines geleisteten Endes ohngeachtet einen ganz andern Ton an. Nun traf die Reihe Innocentium auch, den größten selbst dem Zeugnisse aller Catholischen Kirchen Geschichtschreiber nach, unter den Päbsten nach Gregor VII. Niemals wird sich ein Pabst mehr Mühe gegeben haben, einen Kron-Candidaten zur kayserslichen Krone behülflich zu seyn, als er, Innocenz bey dem Kayser Otto IV. aber kein Pabst wird sich auch, in seinen hierunter versteckten Absichten mehr betrogen haben, als Innocenz. Da Otto sich um den kayserslichen Thron bewarb, waren zwischen beyden die Punkte schon verabredet, die wir in der Ditonischen Capitulation beyrn Raynaldus finden (b) und die schon damals, nachmals aber (No. 1209.) feyerlicher von Otto beschworen wurden. In dieser Capitulation liegt der Grund, das Innocenz die Sache Diticens gegen den Herzog Philipp von Schwaben, einen Mitwer-

ber

(b) ad ann. 1201. §. 15. ad ann. 1209. §. 10.

ber zur kayserlichen Krone mit solchem Eifer unterstützte. In derselben versprach Otto dem Pabst einen völligen Gehorsam, und nächst der Ausrottung der Keker und Bewilligung so vieler anderer auf Ernterdrigung zielender Punkte, besonders einer feyerlichen Verzichtleistung auf die Bischofswahlen auch die Wiederabretung der von ihm nach dem Tode Heinrich VI. an sich genommenen Mark Ancona, und nebst den Herzogthümern Spolero und Ravenna auch einen Theil der Mathildischen Gücher, auch alles, was die Kirche besaß zu lassen, und ihr, oder dem Pabste, zu allem wiederum zu verhelfen. Otto dachte da er gekrönet war, an nichts weniger als sein eydtlich gethanes Versprechen zu halten, vielmehr ließ er, wie der damals lebende Schriftsteller Matheus Parisus (c) meldet, per sacramentum legalium hominum alle Städte und Orte, auch alle Rechte, die sonst das Reich gehabt, untersuchen, und brachte sie wieder an das Reich. Deren hatte der Pabst genug. Otto nöthigte sie ihm wiederum ab. Wie sehr sich Innocenz hierüber beklagte, und wie oft er ihm die Nichthaltung seines eydtlich gethanen Versprechens mit dem damit verbundenen Verlust der Seeligkeit vorgeworfen, welchen Vorwand er immer gegen andere gebrauchte, niemals aber gegen sich gebrauchen ließ, sieht man deutlich aus seinen Briefen. Aber Otto hatte legales homines vor sich, und wer waren diese anders, als Bononische Rechtslehrer, oder doch Männer,
die

(c) histor. Anglic. p. 160.

Die daselbst gewesen, deren Richtschnur in allen ihren Untersuchungen und Entscheidungen das bürgerliche Recht war.

S. 12.

Selten wurde jemand, der den Innocentinischen Gesinnungen zuwider gehandelt hatte, zu päpstlichen Gnaden, oder wie man es nennete, der christlichen Kirche angenommen, der nicht Innocentio einen absoluten Gehorsam mittelst feyerlichen Eydes geschworen. So gieng es unter ihm dem Erzbischof Conrad zu Mainz. (a) So gieng es den mehresten Französischen Bischöffen unter der Regierung Philipps Königs von Frankreich. (b) So gieng es Gualterio Bischof und Canzler von Sicilien, (c) dem Erzbischof zu Magdeburg, (d) dem Herzog Philipp von Schwaben, (e) dem Könige von Leon und der Tochter des Königs von Castilien, (f) dem Erzbischof

E 2

Adolph

- (a) Gesta Innocent. III. apud Baluz, in epistol. Innocent. III.
 (b) eodem §. 50.
 (c) Raynaldus ad ann. 1203. §. 39.
 (d) Registr. Innocentii III. de negotio imperii epist. 109.
 (e) Raynaldus ad ann. 1207. §. 7.
 (f) Gesta Innocentii III. §. 58.

Adolph von Cöln, (g) dem Könige Johann von England (h) und vielen andern mehr. Alles dieses unter dem Innocentiniſchen hiererarhiſchen Scepter. Einige hielten den Eyd, einige nicht. Unter andern bediente ſich, wie man aus einem Innocentiniſchen Briefe nicht undeutlich ſchließen kann, (i) Der Erzbischof zu Magdeburg und vielleicht bey der damaligen Lage der Sache mehrere mit ihm, da ihn Innocenz in der Otto- und Phillipiniſchen Sache eines Meinen- des beſchuldigte, des Vorwandes, daß er über eine Sache geſchworen, die vor dem päbſtlichen Stuhl nicht gehörte, und die Befolgung nur gerechter und keiner andern Befehle wollte Conrad Erzbischof zu Mainz beſchwören, welcher jedoch den Eyd noch unbedingt ablegen mußte. Ohnerachtet Innocenz in der Wahlsache ſeines Lieblings Otto IV. die mehreſten Fürſten ſich eyndlich dahin verbinden ließ, daß ſie mit Verlaſſung der Phillipiniſchen Parthey auf Ottonis Seite treten mußten, ſo handelten dennoch viele ihrem gethanen Eyd entgegen. Eben dieſes gab dem Erzbischof zu Magdeburg zu obgedachtem Vorwand Anlaß, und ſo handelte auch der Erzbischof zu Trier. (k) Wie gefährlich waren Innocentii weitausſehenden

(g) Raynald. ad ann. 1207. §. 10.

(h) idem ad ann. 1213. §. 85.

(i) Regiſtr. Innocentii III. de negotio imper. epist. 109. apud Baluz. l. c.

(k) l. c. epist. 126.

den Entwürfen die Grundsätze des bürgerlichen Rechts von der Ungültigkeit des Ehdcs.

S. 13.

Er war ein grosser Jurist, der größte vielleicht jemals unter den Päbsten, und viel zu scharfsichtig, als daß er es nicht einsehen sollen. Er suchte es hierinnen zu verdrängen. Dieses konnte er nicht anders, als durch Erweiterung der durch das bürgerliche Recht eingeschlossenen Gränzen des Ehdcs, und der Einführung des Sages: alle Ehdcs müssen gehalten werden, die ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden können. Aber, wird man sagen, konnte nicht ein zartes Gewissen ihn hierzu bewegen, und liegt nicht schon in nur gedachtem Sage etwas, das selbst die Religion befiehlt. Vielleicht thut man diesem verewigten Pabste Unrecht? Nichts weniger wie dieses. — Kein Pabst wird jemahls mit dem Ehdcs so gespielt, und ihn zu seinen Absichten so gebraucht und gemisbraucht haben, wie Innocenz. Nur einiges will ich berühren. Als die mehresten Fürsten den Herzog Philipp von Schwaben zum Könige gewählt, und ihm den gewöhnlichen Ehd geleistet hatten, Innocenz aber der vortheilhaften Capitulation wegen, die Dito eingieng, die Beförderung desselben zum Throne mit möglichsten Kräften unterstützte, schrieb er an die deutschen Fürsten, daß, was den dem Herzog Philipp geleisteten Ehd anlange, und zu Erhaltung ihres guten

E 3

Mufs und Gewissens diene, er durch seine Apostolische Macht schon hierüber entscheiden werde, sie sollten sich ja nicht unter dem Scheine der Gottesfurcht nehmlich des geleisteten Eydes verführen lassen, einem andern als dem Anhangé Dittonis zu folgen. (a) Allein, wie Innocenz selbst sich über diese Gottesfurcht hinausgesetzt, wie unverantwortlich er den Eyd zu seinem Vortheil zu verdrehen gewußt, sehen wir aus dem 23sten seiner Briefe (ex editione Baluzii) deutlich und treulich. Johann König von England hatte Philipp, Könige von Frankreich, der mit Otto in Feindschaft lebte, eydlich versprochen, ihn Otto, seinen nahen Verwandten, weder mit Geld noch mit Volke beyzustehen. Aus interessirter Neigung zu Otto erklärte Innocenz diesen Eyd für unerlaubt, mit Beyfügung des Grundes, die Natur erfordere es, daß ein Onkel seinem Neffen beystehen müsse, (b) woben er sich noch immer den Schein giebt, daß er für seine, des Königs von England Seele, Sorge. Den Herzog von Jähzringen ermahnte er, er sollte vom Philipp, ob er ihm gleich schon geschworen, abfallen, ein dergleichen Eyd verbände nicht. (c) Da hingegen einige, die Dittoni geschworen, abtrünnig wurden, und auf Herzog Philipps Seite traten, auch ihm den Eyd der Treue leisteten, erklärte er einen dergleichen Eyd für ganz unerlaubt, denn

(a) Registr. Innocent. III. de negotio imper. epist. 27.

(b) Raynaldus ad ann. 1201. §. 31.

(c) idem ad ann. 1201. §. 31.

derjenige gälte nur, der zuerst geschworen worden. (d) So weit gieng es endlich, daß, da unser Innocentinische Satz, leichtlich wider den Apostolischen Stuhl angewendet werden konnte, der Grundesatz eingeführt wurde, daß jeder Eyd, der der Römischen Kirche, dem päpstlichen Stuhl, und den Gesinnungen des Pabstes zuwider, welche man aber unter dem Scheine, daß es Vortheil der Kirche, und diese Gesinnungen nichts als das Beste der Kirche zur Absicht hätten, zu verstecken, und damit zu beschönigen wuste, nicht gehalten werden dürfe, (e) ja, daß der bey der Krönung dem Pabste geleistete Eyd alle vorher abgelegte Eyde ungültig mache. Nun konnte Innocenz nach Gefallen, und seines eingeführten Satzes ohne Schaden, wenn er ja wider ihn hätte angeführt werden können, Eyde für gültig und ungültig erklären. Kann man wohl von einem solchen Pabste vermuthen, daß sein zärtles Gewissen den Keim zu diesem berufenen Brocardico gelegt habe? Muß man nicht vielmehr in der Meynung, daß er unlauntere Absichten hierunter verborgen gehabt, bestärkt werden? Dafür erzählt uns auch aus gleichzeitigen Schriften Raynaldus (f) mitten unter dem Lobe, das er ihm streuet, welches er ihm als als catholischer Schriftsteller in Rom streuen muß, daß in der Stunde seines Todes und gleich nach seinem Tode,

ihn

(d) de negot. imperti epist. 119. 120.

(e) s. seine Briefe durchgeh.

(f) ad ann. 1216. §. 11.

ihn gewisse Personen in Gesichtern brennend in der Hölle, und von Drachen verfolgt, gesehen hätten. Diese Anekdote lehrt uns wenigstens, was man schon in den damaligen Zeiten nach seinem Tode für ein Urtheil von ihm gefällt habe.

S. 14.

Noch unter Innocentio wurde vorzüglich auf Befehl des unter ihm gehaltenen Lateranensischen Concilii eine Sammlung päpstlicher Decrete veranstaltet. Nun war unser Capit. 28. X. de iureiur. bekannt genug. Man sollte vermuthen, daß bey der grossen Verehrung des Canonischen Rechts die Richter nach ihm gesprochen. Man findet dieses nicht. Daß man vielmehr das Gegentheil gelehrt, und auch so entschieden habe, sagt uns der damals lebende Bononische Rechtslehrer Azo (a) und selbst der zu Ende des dreizehnden Jahrhunderts auf den päpstlichen Thron gelangte Bonifac. VIII. (b). Nicht lange hierauf wurden wiederum unter Gregor IX. die päpstlichen vorzüglich Innocentianischen Decrete gesammelt, öffentlich bekannt gemacht, ja diese Sammlung, die wir noch in dem Canonischen Rechtskörper in 5 Büchern finden, den Bononischen Rechtsleh-

vern

(a) in Summa aurea ad tit. C. de rei vxor, action, ad Leg. G. C. de legibus.

(b) c. 2. X. de iureiur, in 6to.

reem zu ihrer Richtschnur im Lehren empfohlen. Nun sollte man glauben, daß man nach diesem Canonischen nicht aber nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gesprochen, allein auch dieses nicht.

Friedrich II. hielt seine vom Pabste vorgelegte und den vorigen gleichlautende ja noch mehr in sich enthaltene endlich bestärkte Capitulation eben so wenig, wie seine Vorfahren, besonders suchte er die darinnen versprochene Kreuzzüge auf alle Art von sich abzulehnen. Gregor IX. machte ihm hierüber die bittersten Vorwürfe.

Adolph von Nassau gieng mit dem damaligen Churfürsten von Mainz heimlich und ohne Vorwissen der andern Churfürsten den ungünstigen Vertrag ein, daß er demselben verschiedene Dörter und Zölle abtreren, auch seine am Römischen Hof gemachte Schulden bezahlen wolle, weny er ihm zur Kaiser-Krone behülflich wäre daß er sich ferner in geistliche Sachen nicht mengen, auch die weltliche Richter, es nicht zu thun, anhalten werde. Diese und mehrere Bedingungen beschwor Adolph. Er hielt sie nicht.

Albrecht versprach in seiner vom Bonifac. VIII. ihm vorgeschriebenen Capitulation alles was Otto IV. so erniedrigend versprochen hatte, und beschwor sie. Unter so vielen, ja theils noch härtern Bedingungen war auch diese, daß er angeloben mußte, keine Freundschaft mit demjenigen einzugehen, der mit der Römischen Kir-

che und mit Bonifacio in Feindschaft begriffen sey, die mit einem solchen eingegangene zu brechen, dergleichen Feinde auf Bonifacii und seiner Nachfolger Befehl mit Krieg zu überziehen, und wollte er nach Italien kommen, es ihm zuvor gehorsamst zu melden. Die erstern Punkte zielten auf Philipp IV. damaligen König von Frankreich, welchen Bonifacius auf das äußerste haßte. Gleich nach Besteigung des Throns sahe Albrecht mit Verachtung auf diese päpstliche Capitulation herab. "Wenn ein Kayser dem Pabst verspricht, seine weltliche Macht der geistlichen unterwürfig zu machen, wie kann er an einen solchen Eyd gebunden seyn? Anders ist das Versprechen über eine ganze Nation eingeschränkter zu regieren, anders das Versprechen eines Kayfers, sich von dem Pabst regieren zu lassen.

Von einem Jahre zum andern breitete sich das Römische Recht je mehr und mehr aus. Es war das Recht der Monarchen, und ihre einzige Stütze noch gegen die päpstliche Unterjochung. Daher war auch die Unterdrückung desselben, wie Caspar Ziegler (c) mit Recht bemerkt, der Zweck bey Sammlung der Decretalen unter Gregor IX. Gefährlich waren dem Römischen Scepter die Grundsätze des bürgerlichen Rechts von der Ungültigkeit des Eydes bey ungültigen Verträgen. Dieses war also hinlänglich genug, sie der Ausrottung werth zu halten.

Dem

(c) in dissertat. præliminari de ortu & incrementis juris Canon. n. LIII,

Dennoch finde ich nicht, daß nach Innocenzens Tode die Richter zu Befolgung seines Gesetzes wären gezwungen worden. Wahrscheinlich hingegen ist es, daß man bis auf die Zeiten Bonifacii VIII, und bis ums Jahr 1298. nach dem bürgerlichen Rechte gesprochen. Bonifaz war fast eben so groß wie Innocenz, beyde eben so groß wie Gregorius, aber auch beyde so gewissenlos wie dieser. Dieses sagen uns alle ihre Handlungen, und ihr ganzes Leben. Groß waren sie als Päbste, nemlich als Erweiterer der Hierarchie. Bonifacius gab das sechste Buch der Decretalen heraus, das wir noch in dem Canonischen Rechtskörper finden. Er bestätigte nicht nur dieses Capit. 28. X. de iureiur. und was sonst Innocenz dem bürgerlichen Rechte zuwider von dem Eynde geordnet, sondern befahl auch, daß da bis auf seine Zeit die Richter noch immer in Absicht auf den Einfluß des Eyndes auf ungültige Verträge, nach dem bürgerlichen Rechte gesprochen, ohnerachtet sie wol gewußt, daß der Eynd dabey gebraucht worden, es also nicht wissen wollen, sie nunmehr durch geistliche Strafen (per censuras ecclesiasticas) sollten angehalten werden, dem Canonischen Rechte gemäß ihre Entscheidungen zu geben. (d) Längstens hat man bemerkt, daß nicht das gemeine Beste, sondern Bonifacii Nachsicht gegen Philipp, König von Frankreich, und seine interessirte Absichten für die Hierarchie, die Grundlage zu diesem sechsten Buche seiner Decretalen gewesen, Niemals

§ 2

hat

(d) c. 2. X. de iureiur. in 6to.

hat auch Frankreich diese Sammlung als gültig anerkannt (e) Sollten wir, wenn wir alle Umstände zusammennehmen, wohl glauben, daß Bonifacius unser einziges Capit. 28. X. de iureiur. und die in diese Materie einschlagende Gesetze, mit so donnernder Stimme, als die Bedrohung des Bannes erfordert, zum wahren Besten der Kirche und des Staats gegeben habe? Nimmermehr läßt sich dieses glauben.

Kam das geistliche Recht mit dem bürgerlichen in Collision, so hatte damals, da die Decretalen nunmehr allgemein bekannt waren, das Canonische ohne Widerrede den Vorzug. Wie kam es aber, daß man hierinnen diesen Canonischen Verordnungen entgegen sprach, und die weltlichen Richter sich so gewaltig dagegen strebten, wie kam es, daß just zwey solche Päbste, deren Dichten und Trachten nur auf Vergrößerung der Hierarchie gerichtet war, andere Grundsätze einführten, und die Grundsätze des bürgerlichen Rechts von der Ungültigkeit des Endes bey ungültigen Verträgen, durchaus, und endlich noch mit Bedrohung des Bannes vertilgt wissen wollten? worinnen glaube ich, kann man es anders suchen, als daß unser Brocardicum, und die auf dasselbe sich

(e) Francif. Duareus in præfat. Libr. de sacris eccles. ministeriis: ideo in Francia receptum non esse accepimus, quod, quæ in eo exstant, constitutiones, pleræque in odium & amulationem Philippi Regis Francorum editæ & ad Romanæ aulæ questum excogitatæ credantur.

sich gründende Canonische Gesetze zu Unterdrückung der weltlichen, besonders fürstlichen Macht abgezielet, und die weltlichen Richter mehr als zu wohl hievon unterrichtet gewesen sind.

S. 15.

Man wird einwenden können, daß die Gründung dieses Satzes damals nothwendig gewesen wäre. Die Meinende waren zu häufig. Bey dem damaligen Faustrecht, da jeder Edelmann, oder Dirs und Gutsbesitzer das Recht hatte, gegen seines gleichen Krieg zu führen, wurde fast kein Friede ohne Eyd gemacht. Allein kaum war dieses geschehen, so erwachte das Faustrecht wieder. Der Eyd war kein Eyd mehr. Man erwähnte ihn nicht.

Dieser Einwand, würde er gemacht, ist dem erstern Anschein nach gegründet. Der Geschichtschreiber unsers Vaterlandes, Hr. Schmid, liefert uns von den eydlich eingegangenen Verträgen der Fürsten, und von deren Verletzung und die Geschichte überhaupt, so viele Beyspiele, daß wir hieran nicht zweifeln können. Allein gesetzt, eine dergleichen Gründung wäre nothwendig gewesen, so war sie es doch zu Unterdrückung der Meinende, nicht bey Innocenzen. Zu wenig besorgte für die vereinstige Seligkeit seiner Heerde, strafte er wie wir finden, den Meinennd äusserst selten, und sehr gelinde, außer da rügte er ihn, wenn der Vortheil der Hierarchie, oder sonst seine unsaubern Absichten dadurch gehemmt wurden. Hätten auch

Die damaligen Zeiten die Einführung dieser Canonischen Lehre nothwendig gemacht, so konnte Innocenz den Misbrauch des Cydes durch harte Canonische Strafen steuern, und doch dem auf gesunde Vernunft, natürliches Recht und Billigkeit auch in dieser Materie sich stützenden Römische Recht seinen Werth hierinnen lassen,

§. 16.

Aus diplomatischen Sammlungen sehen wir, daß, wie ich schon oben bemerkt habe, noch vor Bekanntmachung der Decretalen der Eyd hin und wieder bey Verträgen, Schenkungen, und a. dergl. auch bey Privatpersonen gebraucht worden, aber doch nicht so oft, als in nachherigen Zeiten. Nach dieser Bekanntmachung wird man nun fast alle Schenkungen und Veräußerungen der weltlichen an Clöster, geistliche, und fromme Stiftungen, von den Gebern, und Veräußerern endlich, oder doch nomine iuramenti bestärkt finden. Daß veräußerte Guth einer Ehefrau, Unmündigen, und andere ungültige Veräußerungen waren nunmehr gegen die Revocation aufs festeste gesichert. Aller Vorwand und Einreden fielen weg, da Innocenz nicht gestattete, daß das ewige Wohl der Seele, wie er vorgab, mit zeitlichem Gewinnst auf die Waagschale gelegt würde. So trefflich kam unser Satz der Geistlichkeit zu statten.

§. 17.

So gewaltsam wurde unser bürgerliches Recht verdrängt, die Bartolinische Schule zeichnete sich im 14ten Jahrhunderte, und also bald nach der Bekanntmachung der Decretalen sehr aus. Sie war die erste und berühmteste. Ohne viele Mühe sieht man, wie sauer es ihrem Anführer Bartolus, diesem damals grossen Manne, muß geworden seyn, den Grundsätzen des Canonischen Rechts hierinnen zu folgen. Er sieht sich nach dem Canonischen Rechte um, um nach dem bürgerlichen zu lehren, nur um der gedrohten päpstlichen Censur auszuweichen, und im Grunde verdient er sie doch. Er machte den Unterschied, entweder ist an die Person das Verbot gegangen, daß sie nicht die Sache veräußere, oder an die Sache, daß sie nicht veräußert werde. J. e. J. gilt seiner Meinung des dabey gethanen Eydes ohngeachtet nicht. J. e. J. gilt sie. (a) Wer sieht nicht, wie unbedeutend diese Unterscheidung, und wie wenig sie dem bürgerlichen Rechte entgegen ist. Seine Schüler wundern sich selbst hierüber, und verwerfen sie. (b) Sie wußten jedoch vielleicht nicht, was für ein Bewegungsgrund hierunter verborgen lag. Bald hierauf wurde dieses Capit, 28 X. de iureiur.

(a) ad authent. sacram. puber. & ad leg. 56. ff. de fidej. s. Panormit. ad cap. 28. X. de iureiur.

(b) f. Papormitan. loc. cit. August. Barbosa in collectan. ad hoc cap. 28. X. de iureiur.

iur. und überhaupt die Lehre, daß der Eyd einen ungültigen Vertrag gültig mache, als unbezweifelt angenommen, und der Satz, daß kein weltlicher Fürst und folglich kein bürgerliches Recht in Eydes-Sachen Gesetze geben und aufnehmen könne, fast durchgehends behauptet. (c) Nun wird man bis auf die Zeiten, wo oberwähnte Gesetze in Portugall, Neapel, Castilien und Burgund erschienen, schwerlich einen Italiänischen, Französichen und Spanischen viel weniger einen teutschen Juristen aufführen können, der das Gegentheil gelehrt hätte. Allein mit und nach Bekanntmachung dieser Gesetze erschienen in Spanien Männer, die die Grundsätze des bürgerlichen Rechts vertheidigten, und standhaft vertheidigten. Suarez (d) und Sanchez (e) führen schon ihrer Meinung zugethane Rechtslehrer auf, und wenn ersterer behauptet, daß die Päbste hierinnen ein bürgerliches Gesetz directe nicht irritiren könnten, kann man das nicht zu jener Zeit, wo Aberglaube, Pabst, und Inquisition, das Spanische Reich mit grösserer und fürchterlicher Finsterniß überdeckten, als jetzt, nicht standhaft nennen? Nach diesen führt Rodriguez (f) mehrere auf, die ein gleiches gelehrt.

Aus

(c) Iafon in auth. sacram. puber. vbi plur.

(d) de religion. tit. 2. lib. 2. de iureiur. c. 28. n. 3.

(e) in decalog t. 1. lib. 3. C. 12.

(f) operum suor. tom. VI. ad cap. 28. X. de iureiur.

Aus jenen Reichen, wo Hierarchie thronte, und das geistliche Scepter Furcht und Schrecken um sich her verbreitete, kann und muß man vorzüglich auf die Spur zum Erforschungswege des Grundes unsres Brocardicums geleitet werden. Wenn dort Könige sich demselben widersetzten, und Rechtsgelehrte sogar auch Bischöffe dawider sich auflehnten, welchen übten Gebrauch muß Pabst und Geistlichkeit hiervon gemacht haben? Kann man nicht hiervon auf den Grund seiner Entstehung einigermaßen schliessen?

Frankreichs damalige Rechtsgelehrte sind nicht so kühn, wie jene. Sie folgen mehrentheils der päpstlichen Sprache. Cusacius (g) ehverachtet er ein so helles Licht über die Jurisprudenz verbreitet, redet sie selbst. Nur sagt Petr. Gregorius (h) da er von der Gültigkeit einer endlich geschehenen Schenkung zwischen Eheleuten spricht: iuramentum non debet esse vinculum iniquitatis. Hoc enim impium et scelestum esset, vt ait Demosthenes, quo nullo pacto demonstrari possunt, ea prætextu religionis perficere, und noch versichert Gothofredus (i) daß schon zu seiner Zeit auf einem von einem Unmündigen geleisten Eyd in Frankreich keine Rücksicht genom-

(g) ad leg. 56. ff. de fideiuss. & ad cap. 28. X. de iureiur.

(h) in syntagmat. iur. vniuers. Lib. 28. Cap. H. n. 5.

(i) ad auth. sacram. puber.

genommen würde, daß er sogleich Relaxation erhalte, und ohne weitere Untersuchung in den vorigen Stand gesetzt würde, ja daß dieses auch bey denen, die die Jahre der Mündigkeit erreicht, statt hätte, nemlich da, wo ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustekt. Wie ängstigt sich unter den Italiänern Anton Faber um diesen Satz auszuweichen und doch päpstlich zu lehren.

S. 18.

Wenn wir äussere Mittel haben, denjenigen, der sich zu et-
was verbindlich gemacht, zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu
zwingen, warum sollen wir ein innerliches, den Eyd wählen? Es
bleibt eine gegründete Wahrheit, daß, wenn man die Achtung des
Eydes unter den Bürgern des Staates, besonders dem gemeinen
Haufen erhalten will, man in Anwendung desselben behutsam seyn,
und diese Anwendung, so viel nur immer möglich einschränken muß.
Auch das verehrungswürdigste verliert, wenn es zu gemein wird.
Dieses ist der Fall, wenn wir dem päpstlichen Rechte folgen wollen.
Nur auf ein im praktischen fast täglich vorkommendes Beyspiel
auf die Bürgschaft der Frau für ihren Mann, will ich mich berufen.
Bekanntermaassen kann sich eine Frau für ihren Ehemann nach
dem Römischen Rechte nicht verbürgen. Der Grund ist, daß sie
zu

(k) in errorib. pragmatte.

zu einer solchen Bürgschaft leicht durch Furcht oder andere Mittel gebracht werden könne. Das Canonische Recht erklärte sie für gültig, wenn sie endlich geschehen. Wenn die Besorgniß, daß der Mann seine Frau zu einer solchen Bürgschaft verleitet und vermocht, welche Besorgniß eine jede Gesetzgeberische Klugheit hegen muß, ungültig macht, warum machte denn eine eben so gegründete Besorgniß, daß der Mann sie zu Ablegung dieses Eyd's gezwungen, oder sonst verleitet, diese Bürgschaft nicht auch ungültig? So wenig diese Canonische Verordnung in der Jurisprudenz zu dulden, so nahmen sie doch die Verfasser der Sächsischen Constitutionen und der Gerichtsbrauch eben aus übertriebener und unbedachtsamer Achtung für den Eyd als ein gültiges Gesetz auf, aber eine zweyhundertjährige und eine noch tägliche Erfahrung lehre davon die üblen Folgen. Die Fälle sind nur allzuhäufig, da die Frau an ihre Bürgschaft nicht will gebunden seyn. Sie führt Gründe an. Sind sie unzulänglich, so wird sie zu Haltung ihrer Bürgschaft verurtheilt. Sie wird zwar meinentig, aber dieses Meinentes geschieht keine Erwähnung, vielweniger wird derselbe bestraft. Sind sie hinreichend, so zählt sie zwar nicht der Richter ihres Gewissens, wohl aber der weltliche Richter los, und nun ist sie doch ebenfals meinentig, aber unbekümmert, daß sie ihren Eyd gebrochen, freuet sie sich vielmehr, daß sie den Sieg davon getragen, und man wünscht ihr noch Glück. Da durch Unwissenheit der Richter es fast zum Gerichtsbrauch geworden, daß auch die Bürgschaft einer Weibsperson für einen Fremden mit diesen Worten des Eyd's be-

kräftigt werden muß, so gilt dieses auch von diesem und den mehresten obberührter Fälle. So gerecht hierüber die Klagen Lessers sind so gewiß ist es, daß nun die Worte: so wahr mir Gott helfe: oder der Eyd, wenigstens bey dem Falle einer weiblichen Bürgschaft und vielen andern erwähnten Fällen nichts anders, als eine blosser in Gerichtshöfen eingeführte, ohne alle Kraft und doch dem Gewissen des Menschen, und seinem ewigen Wohl gefährlich sehende Formel sind. Ist es möglich, daß Christen mit dem Eyd so spielen können, mit welchen die uncultivirteste Nation kaum so spielen wird. Wie kann hier Achtung vor den Eyd erhalten werden.

Alle lehren, der Eyd darf kein vinculum iniquitatis werden, und doch wird er es durch diesen päpstlichen Satz. Alles, was sonst die Gesetze aus guten und triftigen Gründen für ungültig erklären kann ich sogleich gültig machen, wenn ich den Pacificenten nur schwören lasse. So kann ich einer Weibsperson, die sich verbürgt, nur die Worte: so wahr mir Gott helfe, nachsagen lassen, und sie muß diesem päpstlichen Satz nach ihre Bürgschaft halten. Der Mann weiß, daß seine Ehefrau ihm nichts schenken kann. Er läßt es ihr beschwören. Nun ist ihre Schenkung unwiderrüflich. Ich habe Absicht auf das Gut eines minderjährigen. Um sie zu erhalten, borge ich ihm Geld, von dem ich weiß, daß er es verschwenden wird. Ich lasse ihm aber die Wiedergabe dieses Anlehns beschwören. Er kann mich nicht bezahlen, nun erhalte ich das Grundstück, worauf ich meine Absichten hatte. So können viele und häufige Fälle vor-

kom-

kommen, und so erhalte ich, was ich durch rechtmäßige Mittel nicht erhalten kann, durch ein unrechtmäßiges, den Eyd. Wird der Eyd nun nicht ein vinculum iniquitatis? Einsichtsvolle Juristen worunter ich vorzüglich Justus Hennings Böhmer zähle, klagen hierüber sehr. Böhmer sagt (a) bey diesem Canonischen Satz, imo et hodie, qui cautelas consulentibus suggerunt, vsum iuramentorum fere vnice suadere solent, quo satis securi videntur. O tempora, o mores, Salvatoris nostri egregium dogma ita prorsus conculcatur et phariseorum traditiones hodiernum circa licentiam iuramentorum adeo adhuc prævalent, vt vix christiani esse videamur. Præstaret vtique ius civile sequi, in recta ratione fundatam. Und im folgenden (b) Forstran vero hoc ad fora protestantium haud pertinebunt, sed ab iis aliena erunt. Sed vtinam aliena essent. Daß ein Mitarbeiter dieses grossen Mannes selbst solche Rathschläge gegeben, sehen wir aus Struycks Cautelen von Eyden (c). Struyck sagt: et de hoc confirmatorio iuramento pro cautela tenendum, quod, vbi quis videt, pactum vel contractum in aliqua parte claudicare, optime sibi prospiciat, si mediante iuramento aduersarium sibi promittere faciat, se non contraventurum contractui. Quoniam tunc iuramentum contractui

§ 3

ad

(a) in iure ecclesiast. Protest. Lib. II. Tit. XXIV, §. 22.

(b) §. 23.

(c) cautel. iurament. part. 3. Sect. 1. Cap. 1. n. 8.

adjectum omne id confirmat, quod in contractu firmabile & necessarium erat, et firmat contractum nullum non obstante solemnitate tam legali, quam a statuto inducta. Mit Recht schreibt also der Hr. Prof. Malblanc (d) dieser Lehre die schrecklichste Wirkung auf alle Theile der Jurisprudenz teterrimum iuris effectum in omnes iurisprudentiæ partes zu, die sie auch, nur wenig beleuchtet, in vollem Maasse hat.

§. 19

Der Eyd ist das politische Band des Staates. Dieses sahen schon die Römer ein. Schätzen wir ihn so gering, daß er gewinnsüchtigen Advocaten eine Cautel werden soll, so arbeiten wir dem Glück des Staats und setzen uns Gott entgegen, und fürchten wir uns nicht vor Gott, vor wem wollen wir uns fürchten, wenn wir von Handlungen Rechenschaft geben sollen, wovon nur Gott und unser Gewissen weiß? Ein solcher kann an die Seite des Gottesleugners gestellt werden, und wo ist der Staat, der von Gottesleugnerischen Bürgern regiert und bewohnt, glücklich seyn, ja nur bestehen kann?

Wenn durch diesem päpstlichen Satz die Achtung für den Eyd herunter gesetzt wird, wenn unter seinem Mantel Bosheit sich verhüllt,

¶ in tract. de iureiur. Norimb. 1781. Lib. V. Cap. 1. §. CXVII.

hüllt, können wir als Christen als Bürger eines Staates noch Anhänger und Vertheidiger eines solchen Sazes seyn!

Wenn Pabst und Hierarchie sich bey sonst ungültigen Verträgen des Eydes als eines Mittels zu Nahrung ihrer Herrschucht über Monarchen und Unterthanen bedienet, Fürsten und Layen dieses schon in den verflüsteren Jahrhunderten eingesehen, Befehle dawider gegeben, und sich dagegen gesetzt, selbst catholische Geistliche dawider geschrieben, wollen wir Protestanten diesem noch folgen!

S. 20.

Um diesem Saz getreu zu bleiben, und doch seiner gefährlichen Wirkung einigermaßen Schranken zu setzen, macht der Hr. Hofr. Hommel (a) einen Unterschied unter einem Versprechen, welches mittelst Eydes in einer Schrift, und unter einem Versprechen, welches mittelst körperlichen Eydes gethan worden. Die Veranlassung hierzu giebt uns das Ges. 3. C. si minor si maior. dixer. Die Worte des Gesetzes sind folgende. Si aliter circumueniendi causa minor aetate maiorem te aspectu laboraueris, cum malitia suppleat aetatem, restitutionis auxilium tam sacris constitutionibus quam scriptorum auctoritate denegari statutum est. Quod si per iniuriam vel

(a) Rhapsod, oberu, 274.

vel circumventionem aduersarii hoc fuerit factum durabit benefici-
 um, quo minoribus, causa cognita, subueniri solet. Aditus i-
 taque praeses provinciae, probationis aetatis examinata causa,
 si tuum dolum non reperit intercessisse ac te minorem fuisse proba-
 ueris, causa cognita, in integrum restitui providebit. Si tamen
 in instrumento per sacramenti religionem maiorem te esse adseuera-
 sti, non ignorare debes, exclusum tibi esse in integrum restitutionis
 beneficium, nisi palam et euidenter ex instrumentorum probatione,
 non per restium depositiones, te fuisse minorem, ostenderis. Hu-
 iusmodi autem sacramento corporaliter praestito nullum tibi superes-
 se auxilium, perspicui iuris est. Anders waren die Gebräuche des
 Eydtes bey den Römern im Heydenthum, anders bey ihnen im Chri-
 stenthum, anders sind sie bey uns. Die Ablegung eines Eydtes ge-
 schah bey den Römern nach Annahme der christlichen Religion mit
 Berührung der Evangelienbücher, und Nachsprechung der Worte,
 welche man in der Nov. 8 tit. 3 III findet, die aber doch nicht als
 die gewöhnlichen und aufgenommenen wesentlichen Worte eines Ey-
 dtes betrachtet werden mögen. Dieses war ein körperlicher. Er konn-
 te gerichtlich, und ausser gerichtlich seyn, nachdem er vor dem Richter
 als Richter, oder vor einem andern abgelegt worden war. Von
 ihm war der in einer Schrift geleistete Eyd, was die äussern Solemn-
 nitäten betrifft, unterschieden. Er bestand in niedergeschriebenen wes-
 sentlichen Worten des Eydtes, die der Absicht nach als Eyd gelten
 sollen. Da zwischen beyden in Ansehung des äusserlichen ein Unter-
 schied ist, so fragt es sich, ist er es auch in Ansehung des innern,
 nem:

nemlich seiner Kraft und Wirkung? Mit Gewissheit wird niemand nach römischen Gesetzen den Abstand der Gültigkeit oder Kraft eines schriftlich geleisteten Eydtes von der des körperlichen bestimmen können, worinnen vielleicht auch die Römer, etwa den Fall obiger Gesetzes ausgenommen, niemals einen Unterschied gesetzt haben. Wenn nach diesen römischen Gesetzen der gerichtliche Eyd vor den außgerichtlichen in Ansehung der Wirkung keinen Vorzug hat, können wir nicht Aehnlichkeitswegen ein gleiches von dem körperlichen und schriftlichen Eyd, der mehrentheils außgerichtlich ist behaupten?

Nehmen die Gesetze einen Fall aus, wo ein Unterschied gelten soll, so rechne man diesen Fall ab, erstrecke ihn aber Herme-
neutischen Regeln zuwider, nicht auf andere. Einen solchen Fall liefert obberührtes Gesetz und weißlich möchte ich sagen, liefert es ihn. Ein Unmündiger, der boshaft genug ist, sich für einen Mündigen anzugeben, hat die Absicht, daß er den andern durch sein Vorgeben, daß er mündig sey, und sein gegebenes Ansehen betrügen will. Dieser genießt auf keine Weise die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hat der andere selbst Schuld, daß der Unmündige die Jahre seiner Mündigkeit versichert, so hat derselbe die Wiedereinsetzung (ist Vernunftmäßig und billig) in dem erstern Satz, wo ihn diese Wohlthat versagt wird, wird voraus gesetzt, daß er betrüglich handeln wollen, und der andere dabey in gutem Glauben sich befindet, welches die

H

Wie:

Wiederholung des zweyten Gesetzes dieses Tituls ist, wo die aus dem Ansehen vorgespiegelte Mündigkeit fallax ætatis maioris mendacium genennt wird. Nach der Regul, errantibus non fallentibus iura subveniunt, konnten Diocletian und Maximilian nicht anders als so entscheiden. Wenn in peinlichen Fällen oft die Bosheit das Alter erfüllt, wie vielmehr in bürgerlichen. Bey dem zweyten Satz unseres Gesetzes mit den Worten si tamen, wo der Unmündige die Wiedereinsetzung haben soll, wird und muß verstanden werden, daß der Unmündige eigentlich die Absicht nicht gehabt, den andern zu hintergehen, sondern sich nur vielleicht um deswillen für mündig ausgegeben, um einen Vertrag mit dem andern schließen zu können, den dieser, wäre er näher von diesem falschen Vorgeben unterrichtet gewesen, vielleicht nicht geschlossen hätte. Hat er es aber, fährt das Gesetz fort, in einem Instrument mit teilst Eydes, daß er mündig sey, bekräftigt, so ist er dieser Wohlthat nur alsdann verlustig, wenn er nicht in continenti den Beweis, daß er zu der Zeit mündig gewesen, führen kann. Ist der Eyd körperlich geschworen, so hat er die Wiedereinsetzung gar nicht. Daß nicht hieraus, was den Bestärkungseyd betrifft, wovon hier die Rede ist, ein Grund zu dem Unterschied, welchen der selbige Hr. Hofrath Hemmel macht, dem ersten Anschein nach könne genommen werden, ist nicht zu leugnen. Da aber in diesem Gesetz nicht von dem Bestärkungseyde, sondern vom Versprechungseyde die Rede ist, und dieser von jenem weit unterschieden, so ist bey unserm Satz keine Anwendung hiervon zu machen. Gesetz
auch,

auch, es wäre von Versprechungsende die Rede, wovon ein anders fast gleichlautendes Gesetz zu reden scheint (b) so wäre er doch blos im Römischen Rechte zu suchen. Das Canonische Recht, welches diesem Satz sein Daseyn und Anwendung gegeben, macht keinen Unterschied. Wo das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen wir es ebenfals nicht. Aber auch dem Römischen Rechte nach wäre dieser Unterschied von keiner allzugrossen Erheblichkeit. Wider die schriftlichen wird ebenfals so wie wider den körperlichen kein Beweis, als nur der, der in continenti geführt werden kann, zugelassen, und wie oft kommt der Fall vor, daß ein solcher Beweis statt hat, wenigstens bey dem Versprechungsende selten, oder fast niemals. Wenn ein r das Versprechen zugesteht, seine niedergeschriebene Endesworte für seine Hand recognoscirt, wie kann er darthun, und noch in continenti erweisen, daß er das Versprechen nicht gethan und die Worte nicht geschrieben. Er bekennet, daß er sie geschrieben, daß er die Sache versprochen, und will doch nun das Gegentheil behaupten. Ferner gilt auch dieser Unterschied höchstens nur von einem Unmündigen. Es hat gewissermassen seinen Grund. Wie bald schreibt ein Unmündiger, von dem die Gesetze und jedermann vermuthen, daß ihm die Ueberlegung fehlt, die Worte des Endes nieder, und versichert, daß er mündig sey. Bey einem Mündigen aber setzt man schon mehr Ueberlegung voraus, und bey einem solchen, muß der schriftliche End eben die Wirkung haben, als der körperliche.

§ 2

Wie

(b) l. i. C. si aduerf. vendit.

Wie wenig bedeutend dieser Unterschied sey, sieht der Hr. Hofr. Hommel a. a. D. einigermaßen selbst ein, und nimmt ihn an einem andern Ort ganz zurück (c).

S. 21.

Aber, wird man sagen, es können doch Fälle vorkommen, wo selbst beyde Theile gerne sehen, wo sie wünschen, daß dieser oder jener von den Gesetzen für ungültig erklärter Vertrag unter ihnen gültig werden möge. Wenn wir dem bürgerlichen Rechte folgen, und dem Canonischen alle Kraft absprechen wollten, so würden wir niemals etwas von einer Bürgschaft der Ehefrau für ihren Ehemann, niemals von dem Verkauf eines ihrer Dotals Grundstücke, in den Gerichtshöfen hören. Ein kluger Gesetzgeber wird, ohne diese schädliche Canonische Verordnung, auch diesem abzuhelfen wissen. Entweder er spricht Verträgen, von welchen er voraus sieht, daß sie nicht wohl zu dulden, alle Gültigkeit durchaus ab, oder er setzt die Gültigkeit in Beobachtung gewisser Solemnitäten, oder er erklärt sie nur um deswillen für ungültig, weil öftige und vielerley Fälle vorkommen können, daß sie dem einen oder andern mehr Schaden als Nutzen bringen. Nächst andern rechne ich zu dem erstern Falle die ohne Vorwissen der Aeltern geschlossene heimliche Verlöbniße. In solchem Fall kann kein Eyd, kein Richter etwas wirken. Eben so im zweiten Falle, wenn die Solemnitäten nicht beobachtet werden, z. B. bey der Schenkung auf dem Todesfall, Errichtung eines Testaments u. a. Bey dem dritten Fall kann das

Unser

(c) Rhapf. obl. 598.

Ansehen des Richters sie vor der Ungültigkeit noch retten. Das Römische Recht erklärt alle Bürgschaften der Eheweiber für ihre Ehemänner so wie alle Veräußerung des Dotalgutes während der Ehe für ungültig, wie ich oft bemerkt habe. Hierinnen gieng Justinian zu weit. Oft kann es der Nutzen der Ehefrau erfordern, daß sie für ihren Mann sich verbürgt. Sie kann durch diese Bürgschaft ihn und sich für dem Untergang noch retten, aber das nehmliche Recht, daß so sehr für sie sorgt, verschließt ihr alle Ansicht. Will ein Gesetzgeber Mäßigung treffen, welches Mittel soll er wählen? Nicht das Canonische. Er wähle das Votwort des Richters, wie wir in so vielen Landen, und selbst in Römischen Gesetzen bey einigen sonst ungültigen Verträgen es finden. Den Veräußerungs-Contract bey einem Unmündigen erklären die Römischen Gesetze für ungültig. Ist er von dem Richter untersucht, ein Decretum hierüber ertheilt, so ist er nunmehr, wenigstens vor der Hand, gültig. Nach eben diesen Gesetzen kann ich mich über zukünftige Alimente nicht vergleichen, ist der Vergleich vor dem Richter geschehen, so besteht er. Viele Statuten und Gesetze Teutschlandes u. a. ordnen ein gleiches. In den Altstedtischen Statuten vom sechzehnden Jahrhunderte finden wir die Worte. (a) Was die Weiber denn Männern abn beweglichen und unbeweglichen Güchern aus sonderlicher geschebener Verheißunge zur Nützigkeit und Erhaltung der Eheburden *pro dote* einbringen, sammt deme was sie darnach inn stehender Ehe zu Vermehrung der Nützigkeit ih-

§ 3

nen

(a) Des Hrn. Geh. Justizr. Walchs Veyträge z. teutsch. Recht, im 6ten Th.

nen zu wenden werden, dasselbige sollen die Manne mit oder ohne Bewilligung der Eheweiber in wählender Ehe keinesweges nicht vorändern, vorwechseln vorsetzen noch vorpfenden oder vorkaufen, es were dann dringende Nothturft oder scheinbarlich Nutz (welches vorm Rade zu Allstedt soll dargethan und erwiesenn werden) vorhanden, und wurde drauf der Rade die Verordnung nachlassen und vor gunstigen sunst und ohne das solle der eigenthumb und die Herrschaft der vorwanntenn guttern unvorwandelt bey den Weibern bleiben, also das sie und ihre Erben dieselbeinn guttere von denn Inhabern wider fordern, haissen und vindiciren musgenn. In der Oelsnischen Landesordnung heist es. (b)

Wenn Geldversicherung aus Mangel bürgerlicher Caution auf liegende Gründe und Güter durch unsern Consens vollzogen wird, und das Weib gegenwärtig erscheint, ihren Willen darein giebet, sich darüber zu mehrerer Versicherung ihres Rechtens verzeihet, auch aller Rechtsbegnadigung und Beneficien auf vorgehende genugsame Erinnerung durch ihren hierzu ererbtenen Vormunden renunciiret, daß solche Consens, die dergestalt, mit Verwilligung der Weiber, auch auf erfolgte Verzicht, von uns außbracht, und erlangt werden ungeachtet der Weiber, nachmahls eingewandten Beheff, vor rechtmäßig und kräftig bestehen, und dem Gläubiger im Mangel bahrer Bezahlung, vermög derselben Consens, die
 schleu

(b) Brachvogel, Saml. Schles. Verordn. Th. 2. Art. VIII.

schleunige Hülff in die Güther ergehen, und wiederfahren soll, die Weiber auch mit ihrem Einwenden, all dieweil es wider öffentliche Gebühr geschicht, abgewiesen und damit keinesweges gehört werden solle. Die Schlesiſche neuconfirmirte Policeyordnung Kayſers Rudolph des zweitten befehlet folgendes. (c) Es hat ſich auch bisher vielfältig begeben, daß die Weiber, wenn ſie ſich an kräftigen Stellen für ihre Ehemänner und andere, Schuld halben in Bürgſchaft eingelaffen, daß ſie daſelbe hernachmals wiedertommen, und alſo daraus ganz beſchwerliche wiederwärtige Rechtsvertheydigung und Sündel erwachſen; wann denn aber hierinnen aus vielen beweglichen Urfachen nicht unbillig gebührliche Maß zu halten iſt, damit beyde diejenigen, ſo auf dermaßen Bürgſchaften getrauet, nicht gefährdet ſo wohl auch der Weiber Begnadung in Acht genommen, und doch darunter, ſonderlich die eheliche Liebe und Treue, Geldes und Gutes halben nicht hinten angeſetzt werden möchte, alſo ſolle hiermit ſtatuirer und geordnet ſeyn, daß wenn ſich hinführo ein Ehwetß für der Obrigkeit oder an gewöhnlichen Gerichtsſtellen, durch ihre hierzu inſonderheit gekohrnen und erbetenen Vormünder, verſchreiben und verobligiren, und ſich ihrer weiblichen Freyheit des *Senatus Conſulti Velleiani* & *nouarum Conſtitutionum* (welches ſich zuvorn durch die Herrſchaften, Aempter und Gerichte nothdürftig berichtet und erinnert werden ſoll) äußern und

(c) Brachvog. Saml. Th. 1. S. 88.

und verzeihen würde, daß sie dasselbe, obgleich dermaßen Verzicht nicht eydlich, auch ohne andere Solemnität geschehen, bis an die Helfte ihres Gutthes zu halten schuldig seyn, und ihren weiblichen Freyheit weiter nichts, denn allein in der andern Helfte ihres Gutthes genießen solle. Carpzov (d) sagt selbst, daß die leipziger confirmirten Statuten vom Jahr 1593. die eydliche Renuntiation der Ehe weiber nicht erforderten, so finden wir noch viele andere teutsche Gesetze.

Alle Verpfändung ist eine eventuelle Veräußerung. Was von dieser gilt, gilt auch von jener. Wenn daher in Sachsen eine Ehefrau, die eines ihrer Dotalgrundstücke für ihren Mann verpfändet, die Verpfändung zu halten, eydlich versprechen muß, wie vielmehr sollte sie es nun bey dessen Veräußerung. Aber hiervon finden wir nichts. Bey der Bürgschaft nur, nicht bey der Veräußerung fordert ihr der Richter die Worte: so wahr mir Gott helfe: ab. Wie sonderbar!

S. 22.

Jeder redliche Bürger wird mit mir den Wunsch hegen, die Zeiten herbey rufen zu können, wo der Mißbrauch des Eydes ausgerottet, der so oft vorkommende Meineyd unter die größten der Verbrechen gezählet, und mit den härtesten Strafen belegt werde! der Mißbrauch des Eydes giebt Gelegenheit zu Meineyden, der Meineydige raubt dem andern zeitliches Gut, und mehr noch wie dieses, er raubt ihm oft seine Ehre. Wer kann sich vor solchen Räubern sichern? das Uebel in seiner Quelle zu stopfen, welch Glück für die bürgerliche Verfassung!

(d) p. H. conft. XVI. def. 8.

Kd 2274

ULB Halle

3

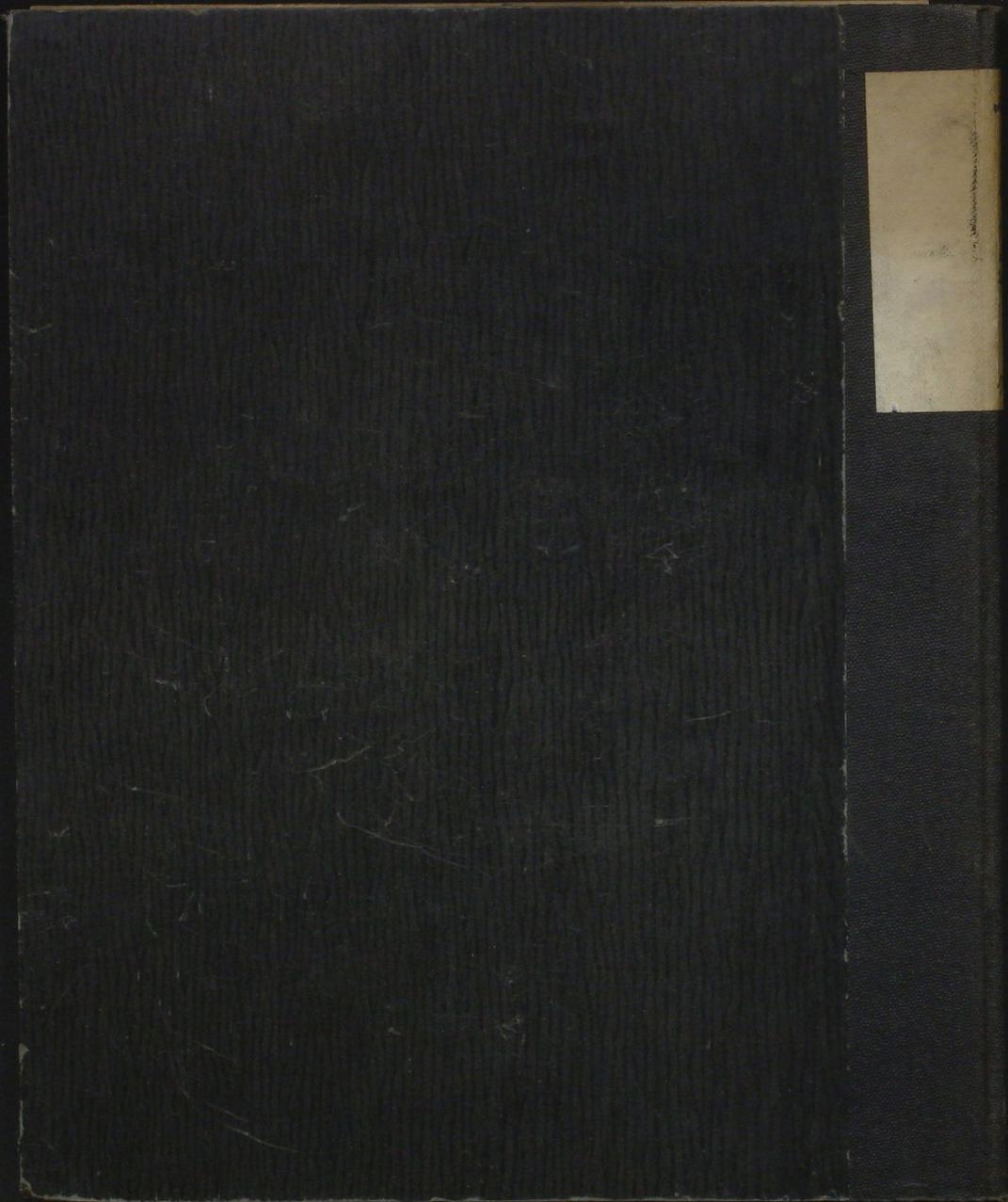
006 800 408



vd 18

201







D 40

18
14

Von der
Ungültigkeit des Cydes
bey
ungültigen Verträgen

von
Christian Friedrich Schorch
Stadtrichter zu Jena.

Id 2274

Jena
in der Akademischen Buchhandlung 1786.

